

Rechts- und Disziplinarordnung (RuDO) des TTVN

Stand: 26. Februar 2013 gemäß Beschlusslage vom 21. Juni 2008



TISCHTENNIS-VERBAND
NIEDERSACHSEN e.V.

Gliederung

- 0 Präambel
- 1 Allgemeines
- 2 Rechtsorgane
- 3 Einspruchsverfahren
- 4 Protestverfahren
- 5 Berufungsverfahren gegen Protestentscheidungen
- 6 Eilentscheidungen im Protestverfahren
und im Berufungsverfahren gegen Protestentscheidungen
- 7 Disziplinarverfahren
- 8 Berufungsverfahren gegen Disziplinarentscheidungen
- 9 Sperren/Untersagung der weiteren Teilnahme an Veranstaltungen
- 10 Schlussbestimmungen/Inkrafttreten

0 Präambel

Die Rechts- und Disziplinarordnung (RuDO) des Tischtennis-Verbandes Niedersachsen e.V. (TTVN) regelt Rechtsstreitigkeiten in spielbetriebsbezogenen und sportfachlichen Angelegenheiten im Verbandsgebiet. Außerdem werden Disziplinarangelegenheiten im TTVN geregelt. Die RuDO und Änderungen dazu werden gemäß §12.4.g) der Satzung vom Verbandsbeirat beschlossen. Die RuDO basiert auf §§ 18 und 23 der Satzung des TTVN.

1 Allgemeines

- 1.1 Gemäß § 18 Absatz 3 der Satzung unterliegen alle TTVN-Mitglieder (Definition siehe § 6 der Satzung) und deren Mitglieder (= Def. Angehörige) sowie die Mitglieder der Vorstände, der Ausschüsse und der Rechtsorgane des TTVN und seiner Gliederungen (= Def. Mitarbeiter) der Rechts- und Disziplinarordnung des TTVN.

Sie alle sind somit der Sportgerichtsbarkeit des TTVN unterworfen.

- 1.2 Alle Rechtsstreitigkeiten und Disziplinarangelegenheiten des TTVN und seiner Gliederungen werden nur von den Rechtsorganen in eigener Zuständigkeit entschieden. Bei spielbetriebsbezogenen Angelegenheiten bzw. bei sportfachlichen Belangen gemäß der Wettspielordnung des DTTB (WO)/den Ausführungsbestimmungen des TTVN (AB) Abschnitt J und Ziffer 4.1 dieser Ordnung oder in Disziplinarangelegenheiten ist der ordentliche Rechtsweg erst nach Durchlaufen aller Sportgerichtsinstanzen des TTVN zugelassen.

Beschlüsse von Organen des TTVN und/oder seiner Gliederungen können durch die Anrufung ordentlicher Gerichte erst nach vorgeschaltetem LSB-Schiedsgerichtsverfahren angefochten werden.

Bei nicht spielbetriebsbezogenen Angelegenheiten bzw. bei nicht sportfachlichen Belangen ist der ordentliche Rechtsweg mit vorgeschaltetem Schiedsgerichtsverfahren des Landes-sportbundes Niedersachsen e.V. (LSB) gemäß seiner Rechts- und Verfahrensordnung (RVO) möglich, soweit nicht Verstöße gegen die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen des TTVN und/oder seiner Gliederungen vorliegen.

- 1.3 Rechtsgrundlage sind alle vom DTTB, NTTV und TTVN erlassenen Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen, die internationalen Tischtennisregeln A und B sowie die DSB-Rahmenrichtlinien zur Bekämpfung des Dopings einschließlich des medizinischen Codes des IOC in der jeweils gültigen Fassung.

Haben diese keine speziellen Bestimmungen oder Regelungen, so gelten ersatzweise die Gesetze und Ordnungen der allgemeinen Gerichtsbarkeit, wie z.B. das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) oder die Zivilprozessordnung (ZPO). Bei allen Rechtsquellen gilt die jeweils gültige Fassung.

- 1.4 Die Organe des TTVN, seine Mitglieder und Gliederungen sind verpflichtet, den jeweiligen Rechtsorganen auf Anforderung Daten, Beweismaterial o. ä. zur Verfügung zu stellen.
Bei Verstößen hiergegen ist der Vorsitzende des jeweiligen Rechtsorgans berechtigt, Zwangsgelder in Höhe bis zu 100,- € zu erheben. Erfolgt keine Abhilfe, kann der Vorsitzende des jeweiligen Rechtsorgans ein erneutes Zwangsgeld bis zu einer Höhe von 200,- € erheben oder gegen das TTVN-Mitglied, die Mannschaft bzw. den Angehörigen des TTVN-Mitgliedes vorläufige Disziplinarmaßnahmen gemäß Ziffer 7.5.1 unbefristet verhängen.
- 1.5 Im Protest- und Disziplinarverfahren als auch im Berufungsverfahren gegen Protest- bzw. Disziplinarentscheidungen ist die Beteiligung eines rechtlichen Beistandes möglich. Die entstehenden Kosten gehen zu Lasten dessen, der den rechtlichen Beistand beauftragt.

2 Rechtsorgane

- 2.1 Rechtsorgane im Sinne dieser Ordnung sind:
- 2.1.1 die Gerichte:
- 2.1.1.1 - das Sportgericht der Kreis-/Stadtverbände,
- 2.1.1.2 - das Sportgericht der Bezirksverbände,
- 2.1.1.3 - das Sportgericht des TTVN,
- 2.1.1.4 - das Verbandsgericht des TTVN.
- 2.1.2 Ist das Sportgericht einer Kreis- oder Bezirksgliederung nicht gemäß Ziffer 2.2 besetzt worden oder vorübergehend nicht entscheidungsfähig, so ist im Sinne einer Vakanzregelung automatisch das Sportgericht des TTVN zuständig.
- 2.1.3 Scheidet ein Mitglied aus den Rechtsorganen des TTVN aus, so beruft das Präsidium einen Nachfolger. Die Gliederungen regeln die Bestellung von Nachfolgern für ihre Sportgerichte in eigener Zuständigkeit. Diese Bestellung muss in den Organen/Zeitschriften des TTVN und seiner Gliederungen veröffentlicht werden. Erst nach dieser Veröffentlichung dürfen die neu bestellten Rechtsorganmitglieder an Verfahren teilnehmen und entscheiden.
- 2.2 Zusammensetzung der Rechtsorgane
- 2.2.1 Das Sportgericht des TTVN setzt sich zusammen aus einem Vorsitzenden, drei stellvertretenden Vorsitzenden und mindestens sechs Beisitzern.
- 2.2.2 Alle anderen Rechtsorgane setzen sich zusammen aus einem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und mindestens vier Beisitzern.
- 2.2.3 Die Mitglieder der Rechtsorgane des Verbandes dürfen nicht dem Verbandsbeirat angehören. Dieser Grundsatz gilt für die Sportgerichte der Gliederungen entsprechend (zumindest für den Vorstand).
- 2.3 Entscheidungen werden durch drei Mitglieder des jeweiligen Gerichts getroffen, und zwar durch den Verfahrensvorsitzenden und zwei Beisitzer. Als Verfahrensvorsitzender fungiert entweder der Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden. Weder der Vorsitzende noch einer der stellvertretenden Vorsitzenden darf in einem Verfahren als Beisitzer fungieren.
Die Mitglieder der Gerichte, die an einem Verfahren beteiligt sind, unterliegen einer Befangenheitsprüfung.
- 2.4 Die Kreis-, Stadt-, Regions- und Bezirksverbände bestellen die Mitglieder ihrer Sportgerichte.
- 2.5 Der Landesverbandstag wählt die Mitglieder des Verbandsgerichtes des TTVN.
- 2.6 Der Verbandsbeirat des TTVN beruft die Mitglieder des Sportgerichtes des TTVN.
- 2.7 Die Gerichte sind sowohl für Protest- und Disziplinarverfahren als auch für Berufungsverfahren gegen Protest- bzw. Disziplinarentscheidungen zuständig.
- 2.8 Die Mitglieder der Rechtsorgane sollten juristische Kenntnisse oder Verwaltungserfahrung besitzen.
- 2.9 Die Amtszeit der Mitglieder der Rechtsorgane beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit endet mit der Neuwahl bzw. Neubestellung. Eine Wiederwahl bzw. Wiederbestellung ist unbegrenzt zulässig.
- 2.10 Die Rechtsorgane sind den Verbands-, Bezirks- oder Kreistagen berichtspflichtig und ansonsten weisungsgebunden.

- 2.11 Mitglieder der Rechtsorgane haben gegenüber dem Präsidium des TTVN sowie den Vorständen des TTVN und seiner Gliederungen keine Weisungsbefugnis.
- 2.12 Mitglieder der Rechtsorgane des TTVN oder seiner Gliederungen können an Tagungen der jeweiligen Ebene auf Einladung teilnehmen.
- 2.13 Wird während eines Verfahrens innerhalb von 7 Tagen ein Antrag auf Befangenheit gegen Mitglieder eines Sportgerichts gestellt, so entscheidet die zuständige Berufungsinstanz über diesen Antrag und weist die Erstinstanz an, das Verfahren personell entsprechend weiterzuführen.
- Bei Befangenheitsanträgen gegen Mitglieder des Verbandsgerichts entscheidet das Verbandsgericht in eigener Zuständigkeit, wie das Verfahren personell weiterzuführen ist. Sollte sich eine Befangenheit erst nach Ablauf der 7-Tagesfrist herausstellen, so entscheidet das jeweilige Gericht in eigener Zuständigkeit, wie das Verfahren personell weiterzuführen ist.
- 2.14 Die zuständigen Erstinstanzen sind verpflichtet, bei groben Formfehlern der aussprechenden Stelle Beschlüsse zum formellen Verfahren zu erlassen (z.B. Rückgabe des Verfahrens an die aussprechende Stelle mit der Maßgabe, einen korrekten, rechtsbehelfsfähigen Bescheid zu erlassen).
- 2.15 Die zuständigen Berufungsinstanzen sind verpflichtet, bei groben Formfehlern der Erstinstanz Beschlüsse zum formellen Verfahren zu erlassen (z.B. Rückgabe des Verfahrens an die Erstinstanz mit der Maßgabe, das Verfahren gemäß der RuDO durchzuführen).

3 Einspruchsverfahren

- 3.1 Das Einspruchsverfahren ist in Abschnitt A, Ziffer 16 a (Einsprüche) der Ausführungsbestimmungen des TTVN (AB) zur Wettspielordnung des DTTB (WO) geregelt. Dieses kostenneutrale und vorinstanzliche Verfahren dient zur Verwaltungsvereinfachung und zur Selbstprüfung von Entscheidungen der aussprechenden Stelle.
- Gegen Wertungsbescheide ist auch der sofortige Protestweg möglich.
- 3.2 Einsprüche haben keine aufschiebende Wirkung.
- 3.3 Während des Einspruchsverfahrens ergibt sich keine sachliche Zuständigkeit der Sportgerichte.

4 Protestverfahren

- Prinzipiell gelten nachfolgende Bestimmungen analog auch für das Berufungsverfahren gegen Protestentscheidungen, sofern unter Ziffer 5 nicht gesonderte Bestimmungen aufgeführt sind.
- 4.1 Allgemeine Zuständigkeit
- 4.1.1 Die Sportgerichte sind zuständig für Proteste bei Mannschaftsmeisterschaften und Mannschafts-Pokalspielen,
- 4.1.1.1 - die sich gegen die allgemeinen Spielbedingungen oder die Spielmaterialien richten,
- 4.1.1.2 - die sich unmittelbar auf das Spielgeschehen beziehen oder sich aus dem Spielbetrieb ergeben,
- 4.1.1.3 - die sich gegen eine Wertung oder gegen einen Wertungsbescheid richten, oder
- 4.1.1.4 - die sich gegen einen abgewiesenen Einspruch gemäß WO/AB A 16 a.b oder A 16 a.c richten.
- 4.1.2 Ausschließlich das Sportgericht des TTVN ist zuständig für Proteste gegen abgewiesene Einsprüche in Spielberechtigungsangelegenheiten gemäß WO/AB A 16 a.d.
- 4.1.3 Nicht zuständig sind die Rechtsorgane für Proteste
- 4.1.3.1 - bei Turnieren nach Ziffer 3.3 der internationalen Tischtennisregeln B,
- 4.1.3.2 - gegen Beschlüsse von Organen des TTVN oder seiner Gliederungen,
- 4.1.3.3 - gegen Staffeleinteilungen,
- 4.1.3.4 - gegen Nominierungen für Meisterschaften, Turniere, Auswahlspiele, Aus-, Fortbildungs- und Leistungsförderungsmaßnahmen, o. ä.
- 4.1.4 Eine spielleitende bzw. aussprechende Stelle kann nicht über einen Protest entscheiden.
- 4.1.5 Proteste haben keine aufschiebende Wirkung.

4.2 Zulässigkeitsvoraussetzungen

4.2.1 Einreichen eines Protestes

Ein Protest muss innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen des Protestgrundes oder nach erfolgter Zustellung eines rechtsbehelfsfähigen Bescheides oder einer Staffelinformation bzw. eines Staffellrundschreibens an den jeweiligen Beteiligten mit Begründung über die spelleitende bzw. aussprechende Stelle eingereicht werden.

Diese hat ihn binnen einer Woche nach Zugang mit einer Stellungnahme und sämtlichen Unterlagen an den Vorsitzenden des zuständigen Sportgerichts weiterzuleiten (siehe dazu auch die Vakanzregelung gemäß Ziffer 2.1.3).

Der Verfahrensvorsitzende bestätigt dem Protestführer und der spelleitenden bzw. aussprechenden Stelle den Eingang des Protestes.

Hierbei informiert der Verfahrensvorsitzende die Beteiligten über die personelle Zusammensetzung seines Sportgerichts mit dem Hinweis, dass Befangenheitsanträge gegen dessen Mitglieder innerhalb von sieben Tagen gestellt werden müssen.

4.2.2 Fehlt auf dem rechtsbehelfsfähigen Bescheid der aussprechenden Stelle der Hinweis auf die Zweiwochenfrist oder enthält der Bescheid andere grobe Fehler, so muss der Protest innerhalb von einem Monat nach Zustellung eingereicht werden.

4.2.3 Als Protestführer können nur Personen fungieren, die vom TTVN-Mitglied als offizielle Vertreter benannt worden sind.

4.2.3.1 Legt ein Angehöriger eines TTVN-Mitgliedes Protest ein, so muss er dazu entsprechend bevollmächtigt sein.

4.2.3.2 Ansonsten ist – aus Gründen der Gesamtschuldnerhaftung des TTVN-Mitgliedes – ein Protest nicht zulässig.

4.2.4 Für jede Instanz hat der Protestführer eine Gebührenpauschale gemäß der Gebührenordnung des TTVN zu leisten.

4.2.4.1 Die Gebührenpauschalen für Proteste sind fristgerecht gemäß Ziffer 4.2.1 bzw. 4.2.2 auf das Konto der zuständigen Gliederung bzw. bei Eintritt der Vakanzregelung gemäß Ziffer 2.1.3 auf das Konto des TTVN einzuzahlen.

4.2.4.2 Werden die entsprechenden Gebührenpauschalen nicht fristgerecht auf das entsprechende Konto eingezahlt, so ist der Protest nicht zulässig und wird nicht verhandelt.

4.2.5 Proteste können nur von den TTVN-Mitgliedern erhoben werden, die an der zugrundeliegenden Entscheidung der aussprechenden Stelle beteiligt waren. Mittelbar betroffene TTVN-Mitglieder, also nichtbeteiligte TTVN-Mitglieder, erfüllen nicht die Zulässigkeitsvoraussetzungen für das Einlegen von Protesten.

4.3 Verfahrensvorschriften

4.3.1 Die Sportgerichte treffen ihre Entscheidungen, nachdem sie den Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme (Recht auf Anhörung) gegeben haben.

4.3.2 Protestentscheidungen werden durch die Sportgerichte grundsätzlich im schriftlichen Verfahren getroffen. Der Verfahrensvorsitzende des jeweiligen Sportgerichts kann jedoch auch mündliche Verhandlungstage anberaumen und beschließen, dass die Entscheidung im mündlichen Verfahren getroffen wird.

4.3.3 Jede Protestentscheidung muss enthalten:

- die Zusammensetzung des Sportgerichts (mit Wohnort, Spielberechtigung und Vereinsmitgliedschaft),
- den Gegenstand der Verhandlung,
- die Namen der Beteiligten,
- die ergangene Entscheidung (einstimmig/mehrheitlich),
- die Entscheidung zur Kostenregelung,
- die Begründung der Entscheidung,
- die angewandten Bestimmungen,
- die Rechtsbehelfsbelehrung mit Angabe der Berufungsberechtigten sowie Adresse, Frist, Höhe der Kosten und Zahlungsempfänger mit Bankverbindung,
- das Datum des Beginns der Sperre des Kostenschuldners bei Nichtzahlung (siehe Ziffer 4.4.9) und
- Hinweise zur Bestandskraft der Entscheidung.

4.3.4 Die Protestentscheidung des Sportgerichts ist zu übersenden an:

- die Berufungsberechtigten (siehe Ziffer 5.6) per Übergabe-Einschreiben,
 - das/die übrige/n beteiligte/n TTVN-Mitglied/er,
 - die Geschäftsstelle des TTVN,
 - die zuständige Gliederung des TTVN und
 - die zuständige spielleitende bzw. aussprechende Stelle.
- 4.3.5 Die Protestentscheidung eines Sportgerichts kann in den Organen/ Zeitschriften des TTVN und seiner Gliederungen veröffentlicht werden, sofern sie bestandskräftig geworden ist. Gegen eine Veröffentlichung kann kein Rechtsbehelf eingelegt werden.
- 4.4 Kostenregelung des Verfahrens
- 4.4.1 Die Kosten eines Verfahrens bestehen aus
- den Gebühren,
 - den Auslagen.
- 4.4.2 Gebühren
- Zur Deckung der Gebühren (Verwaltungskosten, Porto, Telefon) werden Pauschalbeträge erhoben. Die Höhe der Gebührenpauschale, die als Vorschuss zu zahlen ist, geht aus der Gebührenordnung des TTVN hervor.
- 4.4.3 Auslagen Auf Vorschüsse zur Deckung von Auslagen wird verzichtet. Auslagen im Sinne dieser Rechts- und Disziplinarordnung sind:
- die Auslagen der Rechtsinstanzen (Reisekosten für Instanzmitglieder und ggf. Protokollführer),
 - die Auslagen geladener Zeugen und Sachverständiger.
- Die Höhe der Auslagen richtet sich ausschließlich nach der Reisekostenordnung des TTVN.
- 4.4.4 Die den Beteiligten selbst entstehenden Kosten gehören nicht zu den Kosten eines Verfahrens.
- 4.4.5 Der Unterlegene eines Protestverfahrens hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- 4.4.5.1 Unterliegt er nur teilweise, so ist ihm lediglich ein entsprechender Prozentsatz der Kosten des Verfahrens in Rechnung zu stellen.
- 4.4.5.2 Als unterlegen gilt auch, wer einen Protest zurücknimmt.
- 4.4.6 Kosten, die von den Beteiligten eines Verfahrens nicht zu tragen sind, fallen der jeweils zuständigen Gliederung des TTVN zur Last.
- 4.4.7 Das jeweilige Sportgericht setzt durch Beschluss die Kosten des Verfahrens fest, die vom Unterlegenen an die zuständige Gliederung des TTVN zu zahlen sind.
- 4.4.8 Der Festsetzungsbeschluss einer Protestentscheidung über die Höhe der Kosten des Verfahrens kann nur zugleich mit der Entscheidung in der Hauptsache angefochten werden.
- 4.4.9 Zahlt der Kostenschuldner nicht innerhalb von 20 Kalendertagen nach Absendung der Entscheidung an die zuständige Gliederung des TTVN, so ist der Kostenschuldner bis zum Eingang der Zahlung gesperrt. Das Datum des Beginns der Sperre ist in der Rechtsbehelfsbelehrung (vgl. auch Ziffer 4.3.3) anzugeben.
- Die Einlegung einer Berufung gegen eine Protestentscheidung entbindet den Berufungsführer nicht davon, die Kosten des Protestverfahrens zu entrichten.
- 4.4.10 Obsiegt der Protestführer, wird ihm die Gebührenpauschale zurückgezahlt.

5 Berufungsverfahren gegen Protestentscheidungen

- Für das Berufungsverfahren gegen Protestentscheidungen gelten die Zulässigkeitsvoraussetzungen, die Verfahrensvorschriften und die Kostenregelungen des unter Ziffer 4 benannten Protestverfahrens analog, sofern sie nachfolgend nicht anders geregelt sind.
- 5.1 Gegen die Protestentscheidung eines Sportgerichts ist nur ein Rechtsbehelf, nämlich die Berufung gegen die Protestentscheidung zulässig.
- 5.2 Gegen Protestentscheidungen der Kreis-/Stadtsporthgerichte sind die zuständigen Bezirkssportgerichte, gegen Protestentscheidungen der Bezirkssportgerichte ist das Sportgericht des TTVN, gegen Protestentscheidungen des Sportgerichtes des TTVN ist das Verbandsgericht des TTVN als Berufungsinstanz zuständig.
- 5.3 Eine Berufung gegen eine Protestentscheidung muss innerhalb von zwei Wochen nach erfolgter Zustellung einer Protestentscheidung an den Protestführer mit Begründung über

- den Verfahrensvorsitzenden der Protestinstanz eingereicht werden.
- 5.4 Sie ist von diesem binnen einer Woche nach Zugang mit sämtlichen Unterlagen an den Vorsitzenden der Berufungsinstanz weiterzuleiten. Der Verfahrensvorsitzende der Berufungsinstanz bestätigt dem Berufungsführer und dem Verfahrensvorsitzenden der Protestinstanz den Eingang der Berufung. Weiterhin informiert der Verfahrensvorsitzende der Berufungsinstanz die Berufungsberechtigten und die Beteiligten über die personelle Zusammensetzung seines Gerichts mit dem Hinweis, dass Befangenheitsanträge gegen dessen Mitglieder innerhalb von sieben Tagen gestellt werden müssen.
- 5.5 Das Einlegen einer Berufung gegen eine Protestentscheidung hat keine aufschiebende Wirkung.
- 5.6 Der Rechtsbehelf der Berufung gegen eine Protestentscheidung steht nur den TTVN-Mitgliedern zu, die an der dem Protestverfahren zugrundeliegenden Entscheidung der spielleitenden bzw. aussprechenden Stelle unmittelbar beteiligt waren und durch die Entscheidung der ersten Instanz beschwert sind. Weiterhin kann das Berufungsrecht der Vorstand der beteiligten Gliederung wahrnehmen.
Mittelbar betroffene TTVN-Mitglieder, also nichtbeteiligte TTVN-Mitglieder, erfüllen die Zulässigkeitsvoraussetzungen nicht.
- 5.7 Jede Berufungsentscheidung gegen eine Protestentscheidung muss enthalten:
- die Zusammensetzung des Gerichts (mit Wohnort, Spielberechtigung und Vereinsmitgliedschaft),
 - den Gegenstand der Verhandlung,
 - die Namen der Beteiligten,
 - die ergangene Entscheidung (einstimmig/mehrheitlich),
 - die Entscheidungen zur Kostenregelung des Protest- und des Berufungsverfahrens.
 - die Begründung der Entscheidung,
 - die angewandten Bestimmungen,
 - die Rechtsbehelfsbelehrung mit Hinweis darauf, dass gegen diese Berufungsentscheidung kein Rechtsbehelf eingelegt werden kann,
 - das Datum des Beginns der Sperre des Kostenschuldners bei Nichtzahlung (siehe Ziffer 4.4.9) und
 - Hinweise zur Bestandskraft der Berufungsentscheidung.
- 5.8 Die Entscheidung der Berufungsinstanz ist zu übersenden an:
- den Berufungsführer per Übergabe-Einschreiben,
 - das/die beteiligte/n TTVN-Mitglied/er,
 - die Geschäftsstelle des TTVN,
 - die zuständige Gliederung des TTVN,
 - die zuständige spielleitende bzw. aussprechende Stelle und
 - den Verfahrensvorsitzenden der ersten Instanz.
- 5.9 Die Berufungsentscheidung eines Gerichts kann in den Organen/ Zeitschriften des TTVN und seiner Gliederungen veröffentlicht werden, sofern diese bestandskräftig geworden ist. Gegen eine Veröffentlichung kann kein Rechtsbehelf eingelegt werden.
- 5.10 Obsiegt der Berufungsführer, so sind die Gebührenpauschale für das Protestverfahren und die Verfahrenskosten der ersten Instanz von der zuständigen Gliederung des TTVN zurückzuzahlen oder zu übernehmen. Außerdem ist die Gebührenpauschale für das Berufungsverfahren zurückzuzahlen.
- 6 Eilentscheidungen im Protestverfahren und im Berufungsverfahren gegen Protestentscheidungen**
- 6.1 Sollte im Protestverfahren oder im Berufungsverfahren gegen Protestentscheidungen Eile geboten sein, weil die Entscheidung des Gerichts von sportlicher Bedeutung ist oder direkten Einfluss auf eine Meisterschaft bzw. Einfluss über den Auf- und Abstieg haben könnte, so müssen nicht alle Verfahrensvorschriften (z.B. Vorschriften über: schriftliche Zustellung, Einhaltung von Fristen, die Art der Anhörung) eingehalten werden. Die Eilentscheidung muss ausführlich begründet werden.
- 6.2.1 Liegt bei einer Einlegung eines Protestes oder einer Berufung gegen eine Protestentscheidung Eilbedürftigkeit vor, so ist der Vorsitzende des jeweiligen Gerichts oder sein Vertreter im Amt befugt, vorab zu entscheiden, dass ein Spiel aus sportlichen oder aus Zweckmäßigkeitsgründen neu angesetzt oder wiederholt wird; ggfs. kann er auch den Ort

und den Termin festlegen.

- 6.2.2 Inwieweit das Ergebnis dieses Spieles zur Wertung herangezogen wird, hängt von der später erfolgenden bestandskräftigen Entscheidung ab.
- 6.2.3 Die beiden beteiligten Mannschaften der TTVN-Mitglieder sind verpflichtet, das Spiel durchzuführen.
- 6.2.4 Keine beteiligte Mannschaft kann in diesem Fall Zusatzkosten geltend machen.
- 6.2.5 Tritt eine Mannschaft oder treten beide Mannschaften zu diesem Spiel nicht an, so können nach Ermessen der spielleitenden Stelle entsprechende Ordnungsgelder verhängt werden.
- 6.2.6 Gegen eine Neuansetzung nach Ziffer 6.2.1 ist kein Rechtsbehelf möglich.

7 Disziplinarverfahren

Prinzipiell gelten nachfolgende Bestimmungen analog auch für das Berufungsverfahren gegen Disziplinarentscheidungen, sofern unter Ziffer 8 nicht gesonderte Bestimmungen aufgeführt sind.

Die Disziplinargewalt von Sportgerichten im TTVN beschränkt sich auf Mitglieder des TTVN und deren Angehörige sowie auf die Mitarbeiter der Vorstände, der Ausschüsse und der Rechtsorgane des TTVN und seiner Gliederungen (siehe Ziffer 1.1). Ein Disziplinarverfahren kann sich immer nur gegen einen Beschuldigten richten. Jeder kann einen Antrag auf Einleitung eines Disziplinarverfahrens beim zuständigen Sportgericht stellen.

- 7.1 Sachliche Zuständigkeit Die Disziplinargewalt des für die jeweilige Ebene zuständigen Sportgerichts bzw. des Sportgerichts des TTVN bei Eintritt der Vakanzregelung gemäß Ziffer 2.1.3 erstreckt sich auf
 - 7.1.1 sportliche Veranstaltungen, Sitzungen und Tagungen
 - 7.1.2 Verstöße gegen Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen des TTVN und seiner Gliederungen
 - 7.1.3 finanzielle Verpflichtungen der Mitglieder gegenüber dem TTVN und seinen Gliederungen
 - 7.1.4 allgemeine Verstöße von TTVN-Mitgliedern bzw. deren Angehörigen gegen die sportliche Disziplin; dies sind u. a.:
 - Beleidigung, Bedrohung, Nötigung oder Gefährdung der Gesundheit von Spielern, Trainern, Betreuern, Offiziellen, Schiedsrichtern oder Zuschauern oder Tätlichkeiten gegen diesen Personenkreis,
 - Nichtbefolgung von Anordnungen der Schiedsrichter,
 - Schuldhaftes Herbeiführen eines Spielabbruches.
 - 7.1.5 Tätlichkeiten, Beleidigungen, Bedrohungen oder Nötigung gegenüber Amtsträgern, gegenüber Mitgliedern von Rechtsorganen, gegenüber Mitgliedern von Ältesten- und Ehrenräten, gegenüber Beteiligten, Zeugen, Gutachtern in Protest-, Berufungs- oder Disziplinarverfahren im Zuständigkeitsbereich des TTVN.
 - 7.1.6 Bei Verstößen gegen die DOSB-Rahmenrichtlinien zur Bekämpfung des Dopings einschließlich des medizinischen Codes des IOC ist ausschließlich das Sportgericht (bzw. im Berufungsverfahren das Verbandsgericht) des TTVN zuständig.
- 7.2 Örtliche Zuständigkeit
 - 7.2.1 Örtlich zuständig ist das Sportgericht des Kreis-/Stadtverbandes, dem der Verein des Beschuldigten angehört, bzw. bei Eintritt der Vakanzregelung gemäß Ziffer 2.1.3 das Sportgericht des TTVN.
 - 7.2.2 Bei offiziellen Veranstaltungen des TTVN oder der Gliederungen (das sind Einzel- und Mannschaftsmeisterschaften incl. Entscheidungs- und Relegationsspielen, Pokalspiele, Ranglistenturniere, Turniere, Auswahlspiele und Spezialveranstaltungen wie der Tag des Talentes, o.ä. sowie Sitzungen und Tagungen innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des TTVN) ist das Sportgericht der entsprechenden Ebene örtlich zuständig.
- 7.3 (gestrichen)
- 7.4 Vorläufige Disziplinarmaßnahmen
 - 7.4.1 Mit einem Einleitungsbeschluss zu einem Disziplinarverfahren kann das zuständige

- Sportgericht vorläufige Disziplinarmaßnahmen verhängen, und zwar
- 7.4.1.1 gegenüber TTVN-Mitgliedern
eine vorläufige Sperre der Teilnahme an offiziellen Veranstaltungen
- 7.4.1.2 gegenüber Angehörigen von TTVN-Mitgliedern
eine vorläufige Sperre der Teilnahme an offiziellen Veranstaltungen (siehe Ziffer 7.2.2) und/oder ein vorläufiges Verbot der Ausübung eines sportlichen Amtes im TTVN, seinen Gliederungen oder beim TTVN-Mitglied.
- 7.4.1.3 gegenüber Mitarbeitern des TTVN und seiner Gliederungen
eine vorläufige Sperre der Teilnahme an Sitzungen und Tagungen innerhalb des Zuständigkeitsbereichs des TTVN und/oder ein vorläufiges Verbot der Ausübung eines sportlichen Amtes im TTVN und/oder seinen Gliederungen.
- 7.4.2 Wird von dem zuständigen Sportgericht binnen zwei Monaten nach Verhängen einer vorläufigen Disziplinarmaßnahme keine Disziplinarentscheidung nach Ziffer 7.7 ausgesprochen, so fällt die vorläufige Disziplinarmaßnahme automatisch weg.
- 7.4.3 Die Entscheidung über das Verhängen einer vorläufigen Disziplinarmaßnahme gegen einen Angehörigen eines TTVN-Mitgliedes muss zusätzlich an das TTVN-Mitglied übermittelt werden, für das die Spielberechtigung besteht.
Weiterhin muss der Inhalt der Entscheidung die Auswirkungen für
- den Beschuldigten,
 - das betroffene TTVN-Mitglied und
 - die zuständige spiel- bzw. turnierleitende Stelle
- enthalten.
Beispiel:
Das vorläufige Verbot, das Amt eines Mannschaftsführers bei einem TTVN-Mitglied auszuüben, bedingt: Information des TTVN-Mitgliedes, Benennung eines neuen Mannschaftsführers, Information an den Staffelleiter mit der Maßgabe, die Veränderung den betreffenden weiteren TTVN-Mitgliedern mitzuteilen.
Der Staffelleiter darf den Grund für die Änderung des Mannschaftsführers in seinem Rundschreiben nicht mitteilen.
- 7.4.4 Die Entscheidung über das Verhängen einer vorläufigen Disziplinarmaßnahme gegen einen Mitarbeiter des TTVN bzw. seiner Gliederungen muss zusätzlich an den TTVN bzw. an die betroffene Gliederung übermittelt werden.
Weiterhin muss der Inhalt der Entscheidung die Auswirkungen für
- den Beschuldigten,
 - den TTVN bzw. die betroffene Gliederung
- enthalten.
- 7.4.5 Gegen das Verhängen einer vorläufigen Disziplinarmaßnahme ist die Einlegung eines Rechtsbehelfs nicht möglich.
- 7.5 Einleiten von Disziplinarverfahren
- 7.5.1 Das zuständige Sportgericht beschließt unter Berücksichtigung der Ermittlungsergebnisse und -unterlagen, ob ein Disziplinarverfahren eingeleitet wird. Ein Recht auf Anhörung zur Einleitungsentscheidung besteht nicht.
- 7.5.2 Mit der Entscheidung über die Einleitung eines Disziplinarverfahrens beginnt das Disziplinarverfahren gegen den Beschuldigten.
- 7.5.3 Für diesen begründet sich das Recht auf Anhörung.
- 7.5.4 Mit der Einleitung eines Disziplinarverfahrens können vorläufige Disziplinarmaßnahmen (analog Ziffer 7.5 4) verhängt werden.
- 7.5.5 Die Entscheidung über eine Einleitung eines Disziplinarverfahrens muss enthalten:
- die Zusammensetzung des Sportgerichts für das Disziplinarverfahren (mit Wohnort, Spielberechtigung und Vereinsmitgliedschaft)
 - den Hinweis, dass Befangenheitsanträge gegen die Mitglieder innerhalb von 7 Tagen gestellt werden müssen,
 - den Namen des Beschuldigten,
 - die ergangene Entscheidung (einstimmig/mehrheitlich),

- den zur Last gelegten Verdacht oder die Beschuldigung,
 - die Begründung sowie
 - Hinweise zur Anhörung im Disziplinarverfahren gemäß Ziffer 7.6.1.
- 7.5.6 Die getroffenen Entscheidungen über die Einleitung eines Disziplinarverfahrens sind zu übersenden an:
- den Beschuldigten per Übergabe-Einschreiben,
 - die Geschäftsstelle des TTVN,
 - die zuständige Gliederung des TTVN und
 - die zuständige spiel- bzw. turnierleitende Stelle.
- 7.5.7 Gegen die Einleitung wie auch gegen die Nicht-Einleitung eines Disziplinarverfahrens ist die Einlegung eines Rechtsbehelfs nicht möglich.
- 7.6 Allgemeine Verfahrensvorschriften bei Disziplinarentscheidungen
- 7.6.1 Die Sportgerichte treffen ihre Disziplinarentscheidungen, nachdem sie dem Beschuldigten das Recht auf Anhörung gewährt haben.
- Im Disziplinarverfahren kann der Beschuldigte auf Wunsch sein Recht auf Anhörung auch mündlich wahrnehmen. Eine Entscheidung hierzu trifft das jeweilige Sportgericht.
- Gegen die Versagung eines Antrages auf mündliche Anhörung ist die Einlegung eines Rechtsbehelfs nicht möglich
- 7.6.2 Das jeweilige Sportgericht ist berechtigt, Zeugen auch persönlich anzuhören und dazu mündliche Verhandlungstage anzuberaumen.
- Jeder Angehörige eines TTVN-Mitgliedes und jeder Mitarbeiter des TTVN und seiner Gliederungen ist zur Zeugenaussage verpflichtet, außer wenn er sich oder Familienangehörige belasten könnte.
- Bei Verweigerung der Zeugenaussage kann der Verfahrensvorsitzende Reuegelder in Höhe von 100,- € verhängen.
- Zeugen müssen vom Sportgericht per Übergabe-Einschreiben geladen werden.
- 7.6.3 Die Disziplinarentscheidungen durch die Sportgerichte werden grundsätzlich im schriftlichen Verfahren getroffen. Der Verfahrensvorsitzende kann jedoch beschließen, dass eine Disziplinarentscheidung im mündlichen Verfahren getroffen wird.
- 7.6.4 Jede Disziplinarentscheidung muss enthalten:
- die Zusammensetzung des Sportgerichts (mit Wohnort, Spielberechtigung und Vereinsmitgliedschaft),
 - den Gegenstand der Verhandlung,
 - den Namen des Beschuldigten,
 - die ergangene Entscheidung (einstimmig/mehrheitlich),
 - Hinweise auf Beginn und Ende oder auf Unterbrechung der Frist einer eventuellen Sperre,
 - die Höhe der Kostenpauschale mit Angabe des Zahlungsempfängers mit Bankverbindung und der Zahlungsfrist,
 - die Begründung der Entscheidung,
 - die angewandten Bestimmungen,
 - die Rechtsbehelfsbelehrung mit Angabe der Adresse und Frist,
 - das Datum des Beginns der Sperre des Kostenschuldners bei Nichtzahlung (siehe Ziffer 7.8.4) und
 - Hinweise zur Bestandskraft der Entscheidung.
- 7.6.5 Die Disziplinarentscheidung eines Sportgerichts ist dem Beschuldigten per Übergabeeschreiben mitzuteilen. Sofern sich das Verfahren gegen einen Angehörigen eines TTVN-Mitgliedes oder eine Mannschaft richtet, ergeht die Mitteilung auch an das TTVN-Mitglied. Bei Verfahren gegen Mitarbeiter des TTVN bzw. seiner Gliederungen ergeht die Mitteilung auch an den TTVN bzw. die betroffene Gliederung. Außerdem sind die Disziplinarentscheidungen der Sportgerichte zu übermitteln an:
- die Geschäftsstelle des TTVN,
 - die zuständige Gliederung des TTVN sowie
 - die zuständige spiel- bzw. turnierleitende Stelle.
- 7.6.6 Jede Disziplinarentscheidung eines Sportgerichts kann in den Organen/Zeitschriften des TTVN und seiner Gliederungen veröffentlicht werden, sofern sie bestandskräftig geworden ist. Gegen eine Veröffentlichung kann kein Rechtsbehelf eingelegt werden.

- 7.7 Maßnahmenkatalog für Disziplinarverfahren
- 7.7.1 Die Sportgerichte der Kreis-/Stadt- und Bezirksverbände und bei Eintritt der Vakanzregelung gemäß Ziffer 2.1.3 auch das Sportgericht des TTVN können folgende Disziplinarmaßnahmen treffen:
- 7.7.1.1 gegenüber TTVN-Mitgliedern
- (1) Verweis.
 - (2) Geldbuße bis zu 1.000,- €.
 - (3) Sperre auf Dauer oder Ausschluss, wenn der Kreis-/Stadt- bzw. Bezirksverband eingetragener Verein (e.V.) ist.
- 7.7.1.2 gegenüber Angehörigen von TTVN-Mitgliedern
- (1) Verweis.
 - (2) Geldbuße bis zu 250,- €.
 - (3) Sperre der Teilnahme an offiziellen Veranstaltungen gemäß Ziffer 7.2.2 bis zur Dauer von zwei Jahren.
 - (4) Verbot der Ausübung eines sportlichen Amtes im TTVN, bei seinen Gliederungen oder einem seiner Mitglieder bis zur Dauer von fünf Jahren.
- 7.7.1.3 gegenüber Mitarbeitern des TTVN bzw. seiner Gliederungen
- (1) Verweis.
 - (2) Geldbuße bis zu 250,- €.
 - (3) Sperre der Teilnahme an Sitzungen und Tagungen innerhalb des Zuständigkeitsbereichs des TTVN bis zur Dauer von zwei Jahren.
 - (4) Verbot der Ausübung eines sportlichen Amtes im TTVN oder seinen Gliederungen bis zur Dauer von fünf Jahren.
- 7.7.2 Das Sportgericht des TTVN kann folgende Disziplinarmaßnahmen treffen:
- 7.7.2.1 gegenüber TTVN-Mitgliedern
- (1) Verweis.
 - (2) Geldbuße bis zu 1.500,- €.
 - (3) Zeitliche Sperre der Teilnahme an offiziellen Veranstaltungen gemäß Ziffer 7.2.2.
 - (4) Ausschluss aus dem TTVN.
- 7.7.2.2 gegenüber Angehörigen von TTVN-Mitgliedern
- (1) Verweis.
 - (2) Geldbuße bis zu 400,- €.
 - (3) Zeitliche oder dauernde Sperre der Teilnahme an offiziellen Veranstaltungen gemäß Ziffer 7.2.2.
 - (4) Verbot der Ausübung eines sportlichen Amtes im TTVN, bei seinen Gliederungen oder einem seiner Mitglieder auf Zeit oder dauernd.
- 7.7.2.3 gegenüber Mitarbeitern des TTVN bzw. seiner Gliederungen
- (1) Verweis.
 - (2) Geldbuße bis zu 400,- €.
 - (3) Zeitliche oder dauernde Sperre der Teilnahme an Sitzungen und Tagungen innerhalb des Zuständigkeitsbereichs des TTVN.
 - (4) Verbot der Ausübung eines sportlichen Amtes im TTVN oder seinen Gliederungen auf Zeit oder dauernd.
- 7.7.3 Hält ein Kreis- oder Bezirkssportgericht seine Disziplinargewalt für nicht ausreichend, so kann es die Angelegenheit dem Sportgericht des TTVN zur Entscheidung vorlegen. Dieses befindet darüber, ob es das Verfahren ggfs. in eigener Zuständigkeit fortführt, auch wenn die Einleitung eines Disziplinarverfahrens von einer anderen Rechtsinstanz erfolgte.
- 7.7.4 Disziplinarmaßnahmen – außer dem Verweis – können von dem jeweiligen Sportgericht kombiniert werden.
- 7.8 Kostenpflicht
- 7.8.1 Der disziplinar Gemaßregelte hat eine Kostenpauschale gemäß der Gebührenordnung des

TTVN zu zahlen.

- 7.8.2 Für die Kostenpauschale eines Angehörigen eines TTVN-Mitgliedes haftet dessen TTVN-Mitglied, für die eines Mitarbeiters des TTVN bzw. seiner Gliederungen der TTVN bzw. die betroffene Gliederung als Gesamtschuldner.
- 7.8.3 Darüber hinausgehende Kosten fallen der jeweils zuständigen Gliederung des TTVN zur Last.
- 7.8.4 Zahlt der Kostenschuldner nicht innerhalb von 20 Kalendertagen nach Absendung der Entscheidung an die zuständige Gliederung des TTVN ein, so ist der Kostenschuldner bis zum Eingang der Zahlung gesperrt. Der vorstehende Satz gilt nicht, wenn die Kostenschuld aufgrund eines Vergehens als Mitarbeiter des TTVN bzw. seiner Gliederungen entstanden ist. Das Datum des Beginns der Sperre ist in der Rechtsbehelfsbelehrung (vgl. Ziffer 7.6.4) anzugeben.
- 7.9 Einstellung eines Disziplinarverfahrens
- 7.9.1 Entscheidet das zuständige Sportgericht, dass ein Disziplinarverfahren eingestellt wird, fallen die Kosten des Verfahrens der zuständigen Gliederung zur Last.
- 7.9.2 Die Verfahrensvorschriften gemäß Ziffer 7.6 sind analog anzuwenden.

7.10 Unterbrechung von Fristen

Werden befristete Disziplinarmaßnahmen aus bestandskräftigen Entscheidungen durch Maßnahmen Dritter unterbrochen (z. B.: einstweilige Anordnung/Verfügung ordentlicher Gerichte), so stellt der zuständige Vorsitzende des Rechtsorgans die Dauer der Unterbrechung nach deren Ende fest und verlängert analog das Fristende um den Zeitraum der Unterbrechung. Diese Entscheidung ist den Beteiligten gemäß Ziffer 7.6.5 mitzuteilen. Ein Rechtsbehelf gegen diese Feststellung der Unterbrechung sowie die Fristverlängerung ist nicht möglich.

7.11 Pflichten bei vorläufigen oder befristeten Disziplinarmaßnahmen

- 7.11.1 Werden vorläufige oder befristete Disziplinarmaßnahmen nach den Ziffern 7.5.1.2, 7.7.1.2.4 oder 7.7.2.2.4 gegenüber Angehörigen von TTVN-Mitgliedern bestandskräftig, so ist das betreffende TTVN-Mitglied verpflichtet, dem jeweiligen Gericht nach Aufforderung innerhalb von 14 Tagen zu bescheinigen, dass sein Angehöriger kein Tischtennisbezogenes Amt beim TTVN-Mitglied ausübt.
- 7.11.2 Werden vorläufige oder befristete Disziplinarmaßnahmen nach den Ziffern 7.5.1.3, 7.7.1.3.4 oder 7.7.2.3.4 gegenüber Mitarbeitern des TTVN bzw. seiner Gliederungen bestandskräftig, so ist der TTVN bzw. die betroffene Gliederung verpflichtet, dem jeweiligen Gericht nach Aufforderung innerhalb von 14 Tagen zu bescheinigen, dass sein Mitarbeiter kein Amt beim TTVN bzw. der betroffenen Gliederung ausübt.

8 Berufungsverfahren gegen Disziplarentscheidungen

Für das Berufungsverfahren gegen Disziplarentscheidungen gelten die Zuständigkeitsregelungen, die Verfahrensvorschriften und die Kostenregelungen des unter Ziffer 7 benannten Disziplinarverfahrens analog, sofern sie nachfolgend nicht anders geregelt sind.

- 8.1 Gegen Disziplarentscheidungen eines Sportgerichts ist nur ein Rechtsbehelf, nämlich die Berufung gegen die Disziplarentscheidung zulässig.
- 8.2 Gegen Disziplarentscheidungen der Kreis-/Stadtsportgerichte sind die zuständigen Bezirkssportgerichte, gegen Disziplarentscheidungen der Bezirkssportgerichte ist das Sportgericht des TTVN, gegen Disziplarentscheidungen des Sportgerichtes des TTVN ist das Verbandsgericht des TTVN als Berufungsinstanz zuständig.
- 8.3 Eine Berufung gegen eine Disziplarentscheidung muss innerhalb von zwei Wochen nach erfolgter Zustellung der Disziplarentscheidung mit Begründung an den Verfahrensvorsitzenden der ersten Instanz eingereicht werden.

- 8.4 Sie ist von diesem binnen einer Woche nach Zugang mit sämtlichen Unterlagen an den Vorsitzenden der Berufungsinstanz weiterzuleiten. Der Verfahrensvorsitzende der Berufungsinstanz bestätigt dem Berufungsführer und dem Verfahrensvorsitzenden der Erstinstanz den Eingang der Berufung. Weiterhin informiert der Verfahrensvorsitzende der Berufungsinstanz den Berufungsführer über die personelle Zusammensetzung seines Gerichts mit dem Hinweis, dass Befangenheitsanträge gegen dessen Mitglieder innerhalb von sieben Tagen gestellt werden müssen.
- 8.5 Eine Berufung gegen eine Disziplinarentscheidung hat aufschiebende Wirkung.
- 8.6 Im Disziplinarverfahren steht der Rechtsbehelf der Berufung nur demjenigen, gegen den eine Disziplinarentscheidung ergangen ist und dem Vorstand der zuständigen Gliederung des TTVN zu.
- 8.7 Eine Berufungsentscheidung gegen eine Disziplinarentscheidung muss enthalten:
- die Zusammensetzung des Gerichts (mit Wohnort, Spielberechtigung und Vereinsmitgliedschaft),
 - den Gegenstand der Verhandlung,
 - den Namen des Beschuldigten,
 - die ergangene Entscheidung (einstimmig/mehrheitlich),
 - Hinweise auf Beginn und Ende oder auf Unterbrechung der Frist einer eventuellen Sperre,
 - die Entscheidungen zur Kostenregelung des Disziplinar- und des Berufungsverfahrens,
 - die Begründung der Entscheidung,
 - die angewandten Bestimmungen,
 - die Rechtsbehelfsbelehrung mit Hinweis darauf, dass gegen diese Berufungsentscheidung kein Rechtsbehelf eingelegt werden kann,
 - das Datum des Beginns der Sperre des Kostenschuldners bei Nichtzahlung (siehe Ziffer 7.8.4) und
 - Hinweise zur Bestandskraft der Berufungsentscheidung.
- 8.8 Die Entscheidung der Berufungsinstanz ist zu übersenden an:
- den Berufungsführer per Übergabe-Einschreiben,
 - das/die beteiligte/n TTVN-Mitglied/er,
 - die Geschäftsstelle des TTVN,
 - die zuständige Gliederung des TTVN,
 - die zuständige spiel- bzw. turnierleitende Stelle und
 - den Vorsitzenden der ersten Instanz.
- 8.9 Werden durch die Berufungsinstanz alle Disziplinarmaßnahmen gegen einen zuvor Gemaßregelten aufgehoben, so ist die Kostenpauschale aus dem erstinstanzlichen Verfahren zurückzuzahlen.

9 Sperren/Untersagung der weiteren Teilnahme an Veranstaltungen

9.1 Sperre von TTVN-Mitgliedern

Dem TTVN und seinen Gliederungen steht das Recht zu, gegen seine Mitglieder eine Sperre der Teilnahme an offiziellen Veranstaltungen auszusprechen, wenn sie ihren Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht fristgerecht nachgekommen sind. Die Sperre gilt bis zum Eingang der Zahlung bei der aussprechenden Stelle des TTVN oder seiner Gliederung.

9.2 Sperre nach Nicht-Zahlung von Ordnungsgeldern

Eine aussprechende Stelle des TTVN oder seiner Gliederungen ist berechtigt festzustellen, dass ein Angehöriger eines TTVN-Mitgliedes, ein TTVN-Mitglied oder eine Mannschaft eines TTVN-Mitgliedes automatisch gesperrt ist, wenn verhängte Ordnungsgelder nicht fristgerecht eingezahlt wurden. Näheres ist in Abschnitt A Ziffer 17 WO/AB geregelt.

9.3 Sperre von Angehörigen von TTVN-Mitgliedern

9.3.1 Den Präsidenten/Vorsitzenden und ihren Vertretern, den Sportwarten, gegenüber Jugendlichen auch den Jugendwarten, steht auf ihrer jeweiligen Ebene das Recht zu, bei Verstößen gegen die sportliche Disziplin gegenüber Angehörigen von TTVN-Mitgliedern an Ort und Stelle eine vorläufige Sperre der Teilnahme an offiziellen Veranstaltungen auszusprechen. Wenn notwendig, kann der Betroffene vorher angehört werden.

9.3.2 Der Aussprechende hat umgehend den Vorsitzenden des zuständigen Sportgerichts über die Sperre zu informieren.

- 9.3.3 Das weitere Verfahren obliegt dem zuständigen Sportgericht. Dieses hat entweder nach Ziffer 7.3 von amtswegen ein Ermittlungsverfahren einzuleiten oder die vorläufige Sperre aufzuheben.
- 9.3.4 Wird die vorläufige Sperre aufgehoben, so gelten die Verfahrensvorschriften gemäß Ziff. 7.6 und 7.9 analog.
- 9.3.5 Wird vom zuständigen Sportgericht binnen eines Monats nach Aussprechen der vorläufigen Sperre keine Entscheidung getroffen, so fällt die vorläufige Sperre automatisch weg.
- 9.4 **Untersagung der weiteren Teilnahme an Tagungen und Sitzungen**
Die Leiter bei offiziellen Tagungen und Sitzungen des TTVN und seiner Gliederungen haben das Recht, Teilnehmer von der Sitzung auszuschließen, wenn diese gegen die Versammlungsordnung des TTVN oder der jeweiligen Gliederung verstoßen. Hat eine Gliederung des TTVN keine Versammlungsordnung erlassen, so gilt die Versammlungsordnung des TTVN für Verbandstage analog.
- 9.5 Die Sperrungen nach Ziffer 9.1 und 9.3.1 sind zur Information umgehend dem gesperrten TTVN-Mitglied bzw. dem gesperrten Angehörigen eines TTVN-Mitgliedes und dem betreffenden TTVN-Mitglied per Übergabe-Einschreiben mitzuteilen.
- 9.6 Gegen Maßnahmen nach Ziffer 9.1 bis 9.4 ist die Einlegung eines Rechtsbehelfs nicht möglich.

10 Schlussbestimmungen/Inkrafttreten

Diese Version der RuDO ist durch den Verbandsbeirat am 21.06.2008 beschlossen worden und tritt am 1. August 2008 bzw. spätestens zum Zeitpunkt der ersten Veröffentlichung im amtlichen Organ bzw. im Jahrbuch des TTVN in Kraft.